

7 | 2010



Sitzungssaal des Kammervorstands

Juli

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg 17.07.2010 in München im Justizpalast**
- **Anwaltstreffen in Passau am 23.07.2010**
- **Geldwäschebeauftragter der RAK gem. § 16 Abs. 1 GwG**
- **BORA-Änderungen in Kraft**
- **Justizministerkonferenz**
- **Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten**
- **Finanzielle Hilfe für Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige**
- **Angemessene Vergütung für Berufseinsteiger**
- **Warnung vor gefälschten Schecks**

Sollte die E-Mail nicht richtig angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg am 17.07.2010 in München im Justizpalast

Am 17.07.2010 fand im Münchner Justizpalast eine Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg statt. Diskutiert wurden unter anderem die Gewerbesteuer für Freiberufler, die Zusammenarbeit zwischen Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälten und Fragen, die die neue Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung aufgeworfen hat. Als Gast nahm die Geschäftsführerin der neu eingerichteten Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, RAIN Müller-York, teil.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anwaltstreffen in Passau am 23.07.2010

Am 23.07.2010 fand das Passauer Anwaltstreffen der RAK München und des Passauer Anwaltvereins statt. Die Kammer besucht turnusgemäß einmal im Jahr einen der neun auswärtigen Landgerichtsbezirke, um sich der dortigen Kollegenschaft vorzustellen und Einblicke in die Kammerarbeit und deren aktuelle Themen zu gewähren. Nach einem kurzen Empfang im Passauer Rathaus durch den 3. Bürgermeister RA Dr. Jungwirth fand ein Diskussionsforum im Schwurgerichtssaal des Passauer Landgerichts statt, an dem neben dem Passauer Landgerichtspräsidenten Prof. Dr. Huber auch der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Dr. Max Stadler, teilgenommen haben. Thematisiert wurden die Zurückweisung von Berufungen nach § 522 Abs. 2 ZPO wegen Erfolgslosigkeit, notwendige strukturelle Nachbesserungen des RVG und lineare Gebührenerhöhungen, die Zusammenarbeit zwischen Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälten mit Einschränkung der freien Wahl des Rechtsanwalts, die Wahlbestimmungen zur Vorstandswahl und die Einführung der Briefwahl sowie die Vergütungsvereinbarungen im Strafrecht. An das Diskussionsforum, das großen Zuspruch in der Passauer Kollegenschaft fand, schloss sich eine gemeinsame Schifffahrt auf der Donau an.



Empfang bei Präsident Prof. Dr. Michael Huber,
LG Passau



Staatssekretär Dr. Max Stadler



Diskussionsforum im Landgericht Passau



Diskussionsforum im Landgericht Passau



Präsident Hansjörg Staehle (li.),
Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp (re.)



Ansprache des Präsidenten auf dem Schiff "MS Sissi"

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geldwäschebeauftragter der RAK gem. § 16 Abs. 1 GwG

Zum Geldwäschebeauftragten der Rechtsanwaltskammer München i.S.v. § 16 Abs. 1 GwG ist Rechtsanwalt und Vizepräsident Andreas von Máriássy benannt worden.

Er wird die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München in Zweifelsfällen beraten und

Hilfestellungen bei Fragen zum Geldwäschegesetz geben.

Nach § 11 GwG sind Rechtsanwälte verpflichtet, Verdachtsfälle bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Ein Verdachtsfall im Sinne des GwG liegt vor, wenn der Rechtsanwalt Tatsachen feststellt, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird. Rechtsanwälte haben die Anzeige nicht direkt an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BORA-Änderungen in Kraft

Die [Satzungsversammlung](#) (SV) hat in ihrer Sitzung am 06./07.11.2009 in Berlin Änderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 10 und 23 [BORA](#) beschlossen, die am 01.07.2010 in Kraft getreten sind.

Die [Beschlüsse](#) sind in den [BRAK-Mitt.](#) 2010, S. 69, veröffentlicht worden. Gem. § 10 BORA muss auf dem anwaltlichen Briefbogen die Kanzleianschrift angegeben werden. Hintergrund der Neuregelung ist der Wegfall des Zweigstellenverbots und des Verbots der sog. Sternsozietät. Dabei ist unter der Kanzleianschrift diejenige Adresse zu verstehen, die gem. [§ 31 BRAO](#) in das [Rechtsanwaltsverzeichnis](#) eingetragen werden muss, da sie gem. [§ 27](#) Abs. 1 BRAO die Kammerzugehörigkeit bestimmt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Justizministerkonferenz

Die Frühjahreskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) tagte am 23. und 24.06.2010 in Hamburg. Die Tagesordnung finden Sie [hier](#). Alle Beschlüsse der 81. Justizministerkonferenz finden Sie [hier](#).

Die JuMiKo fasste u. a. zu folgende Punkten Beschlüsse: Zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Errichtung eines elektronischen Urkundsarchivs ([TOP I.3](#)), zu Art. 91c Grundgesetz – Möglichkeiten übergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik und angemessene Beteiligung der Justiz ([TOP I.7 a](#)) und [b](#)], zur Einführung von Rechtsbehelfsbelehrungen im zivilrechtlichen Verfahren ([TOP I.8](#)), zur Sicherstellung der Ermittlungen von Kindern des Erblassers durch das Nachlassgericht ([TOP I.9](#)), zum Zwischenbericht der gemeinsamen Kommission der JuMiKo und der ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts ([TOP 1.13](#)), zu Persönlichkeits- und Konsumentenprofilen als Gefahr für die informationelle Selbstbestimmung ([TOP I.14](#)), zur Anhebung der Gerichtsgebühren im Gerichtskostengesetz ([TOP I.15](#)), zur Sicherungsverwahrung ([TOP II.1](#) und [TOP II.2](#)), zur Gesetzlichen Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung ([TOP II.3](#)), zu EU-Maßnahmen im Bereich des Strafrechts zur Umsetzung des Stockholmer Programms ([TOP II.5](#)) sowie zum Jahresbericht 2010 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts ([TOP II.9](#)). Zu den TOP II.4 (Rechtsstaatlicher Handlungsbedarf beim Europäischen Haftbefehl, TOP II.6 (Fahrverbot als Hauptstrafe) und zu allen Tagesordnungspunkten unter III (u.a. zu § 522 Abs. 2 ZPO) erfolgte keine Beschlussfassung der JuMiKo.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Der Bundesrat hat am 04.06.2010 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (([BR-Drucks. 229/10](#)) beschlossen ([BR-Drucks. 229/10 \(Beschluss\)](#)). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, den bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltenden Schutz des [§ 160a Abs 1 StPO](#), der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach [§ 206 BRAO](#) in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken. Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch in [§ 20u BKAG](#) die entsprechende Differenzierung zwischen Verteidigern und Rechtsanwälten, einschließlich der ihnen gleichgestellten sonstigen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, zu beseitigen. Damit folgte der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ([BR-Drucks. 229/1/10](#)). Lesen Sie hierzu auch die [Erläuterungen zu TOP 16 der 871. BR-Sitzung](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Finanzielle Hilfe für Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht Leistungen nur bei vorsätzlichen Gewalttaten, bei vorsätzlicher Beibringung von Gift und bei wenigstens fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen vor. Keine finanzielle Hilfe erhalten Opfer oder deren Angehörige z.B. bei anderen Taten als Gewalttaten, bei fahrlässigen Delikten, bei Sachschäden oder immateriellen Schäden. Die Straftäter selbst verfügen oftmals nicht über das für einen Schadensausgleich erforderliche Vermögen oder Einkommen.

Da Opfer von Straftaten und deren Angehörige erlittene Schäden daher häufig nicht oder nur teilweise ausgeglichen bekommen, hat die Bayerische Staatsregierung am 21.04.2009 grundsätzlich beschlossen, dass der Freistaat Bayern eine landesweite „Opferhilfe Bayern“ u.a. mit der Zielrichtung einrichtet, Opfer von Straftaten und deren engen Angehörigen in diesen Fällen schnell und unbürokratisch finanziell zu unterstützen.

Bei der Bewilligung finanzieller Einzelhilfen wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Zuwendungen können lediglich gewährt werden, sofern nicht gesetzliche Leistungen, die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Leistungen des Täters bzw. Dritter in Anspruch genommen werden können.
- Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder der Antragsteller muss zur Zeit der Tat seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Bayern gehabt haben.
- Straftaten werden nicht mehr berücksichtigt, wenn sie vor dem Jahr 2005 begangen worden sind.
- Der dem Schaden zugrunde liegende Sachverhalt ist glaubhaft zu machen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller eine Strafanzeige erstattet hat und sich mit einer Einsichtnahme der mit der Vorbereitung und Entscheidung über die Bewilligung befassten Personen in die betreffenden Ermittlungsakten sowie mit der Einholung von Auskünften bei sonstigen öffentlichen Stellen einverstanden erklärt.
- Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe wird nach Billigkeitskriterien und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Tatopfers bzw. der Angehörigen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

Über die Bewilligung wird das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Laufe

des zweiten Halbjahres 2010 entscheiden. Ein Antragsformular finden Sie [hier](#). Das Formular muss allerdings nicht unbedingt verwendet werden. Die Antragsfrist für das Jahr 2010 endet am **01.09.2010**.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Angemessene Vergütung für Berufseinsteiger

In einer bislang wenig beachteten Entscheidung hat der BGH für den Verdienst von jungen Rechtsanwälten eine untere Grenze gezogen, an der man sich in Zukunft orientieren kann: Mit [Beschl. v. 30.11.2009](#) hat der Senat für Anwaltssachen klargestellt, dass die Vergütung eines angestellten Anwalts, die sogar das durchschnittliche Anfangsgehalt eines/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten unterschreitet, berufsrechtlich unzulässig ist. Die Gehälter der ReNos liegen zurzeit zwischen 1.200 € und 1.500 € im ersten und zwischen 1.300 € und 1.700 € im zweiten bis vierten Berufsjahr.

Sämtliche Argumente für eine niedrigere Bewertung der Anfängertätigkeit - die jungen Juristen hätten noch keine Erfahrung, sie würden zunächst nur Assistententätigkeiten übernehmen und seien praktisch in einem Ausbildungsverhältnis - ließ der Senat nicht gelten; schließlich gelte dies auch für die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Auch die im konkreten Fall angebotene Übernahme anwaltstypischer Kosten, wie die Kammerbeiträge und die Haftpflichtversicherung, ändere nach Ansicht des Senats an diesem grundsätzlichen Befund nichts, ebenso wenig wie eine in Aussicht gestellte geringe Umsatzbeteiligung (bei selbst akquirierten Mandaten).

Mit dieser Orientierung an den ReNo-Gehältern als jedenfalls nicht zu unterschreitender Untergrenze liegt nunmehr eine Bezugsgröße vor, die allen Beteiligten einen brauchbaren Anhaltspunkt bietet.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Warnung vor gefälschten Schecks

Aufgrund mehrerer bei der BRAK eingegangener Geldwäscheverdachtsanzeigen von Rechtsanwälten möchten wir Sie über Betrugsversuche informieren, die nach Auskunft der beteiligten Landeskriminalämter nicht neu sind, aber wohl erstmals auch bei Rechtsanwälten auftauchen:

Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der weiteren Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein – meist in Dollar – mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss stark übersteigt. Entweder soll der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weiter transferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternimmt. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebs von existenzieller Bedeutung seien.

Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weitertransferiert werden.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden – allerdings mit dem entscheidenden Vermerk „Eingang vorbehalten“. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt, durchaus lang sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage, bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war – der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen. Deshalb werden Sachverhalte konstruiert, die den Anwalt einem erhöhten moralischen Druck aussetzen, das Geld sofort weiter zu überweisen.

Obwohl in den drei der BRAK bekannten Fällen Merkwürdigkeiten auftraten, die die Anwälte schließlich zu einer Geldwäscheverdachtsanzeige veranlassten, ist doch nicht ausgeschlossen, dass die Betrugsversuche künftig professioneller werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird ein Betrugsversuch als solcher erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin übersenden.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".